



Inklusion

Veränderungen nach der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen (2009)



-
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009 von Deutschland ratifiziert)
 - KMK: (2010): „Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellung im Sinne einer inklusiven Bildung vorzubereiten.“



Zielvorstellung in NRW für das Schuljahr 2021/22

deutlich weniger Förderschulen

ca. dreifache Anzahl der GU-Kinder in
Grundschulen

ca. zehnfache Anzahl sonderpädagogisch zu
fördernder Schülerinnen und Schüler in
den Schulen der Sekundarstufe I



Herausforderungen vor Ort:

Schaffung neuer Plätze für gemeinsames Lernen
für Kinder mit allen Förderschwerpunkten– vor
allem in der Sek I, verbindlich für alle
Schulformen!

Optimierung des Übergangsverfahrens
Grundschule – Sek I mit Hilfe neuer Strukturen



Koordinationsstruktur OBK

- Beirat Inklusion (Vertreter aller Schulformen mit den unterstützenden Partnern)
- Inklusionsgeneralistin U. Barth
- Inklusionskoordinator Chr. Ecknig
- Koordinationsgruppe **aller** für den OBK zuständigen Schulaufsichten zur Gestaltung der Übergänge Primarstufe – Sekundarstufe I



Aufgaben im Übergangsmanagement

- Erhebung der Elternwünsche
- Sammeln der Anmeldungen bei den SI-Schulen (samt Machbarkeitshinweisen der Schulen)
- Unterbringung sonderpädagogisch zu fördernder Kinder
- Beratung der Schulträger bei der Inklusionsplanung
- Standortbestimmung / Standortsicherung
- Beratung und Unterstützung von Schulen



☐ Zahlen im OBK

Schüler mit Förderbedarf 2012/13

geförderte Sch. gesamt	davon in Fö. schulen	im gemeins. Unterricht	in %	in Grundschulen	in der Sekundarstufe
1823 (1875)	1388 (1424)	436 (391)	23,86 (20,85)	206 (208)	229 (183)



☐ Zahlen im OBK

Übergang Grundschule – Sekundarstufe für 2012/13

Anzahl Schüler aus 4. Klasse Grundschule	Beendigung der sonderpäd. Förderung	Verbleib in Förderschulen	Gemeinsamer Unterricht in der Regelschule
36	10	3	22

Für 2013/14 avisiert ca. 100 Schülerinnen und Schüler !!



Zahlen im OBK

Verteilung des gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe nach Schulformen im Vergleich mit NRW in %

	HS	GES	GS	SEK	RS	GYM
NRW 2010/11	62%	24%	--	--	6%	1,9%
OBK 2011/12	69%	19,5%	3,5%	---	7%	1,0%
OBK 2012/13 *	62,62%	19,82%	4,05%	3,15%	8,56%	1,8%



Unterstützung für Schulen

- Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer
- Dienstbesprechungen für die Schulleitungen der SI-Schulen, die GU anbieten
- Fortbildungstag für Schulen, die neu einsteigen
- Beratung und Begleitung durch die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (-2014)
- Fachberater der Förderschulen in den Bereichen
 - Autismus und Asperger, Hören und Kommunikation, Unterstützte Kommunikation, ADHS in der Schule,



Unterstützung für Kommunen

- Inklusionskoordinator:
Beratung, Vermittlung an weitere Partner,
- Inklusionsbeirat u.a. Gremien:
Informations- und Austauschmöglichkeiten
- LVR:
Beratung, Inklusionspauschale, Sachmittel,..



Maßnahmen des LVR-Dezernates Schulen

Inklusionspauschale und Gerätepool

Die Förderung durch die Inklusionspauschale umfasst:

- Ausstattung mit spezif. Mobiliar (Pflegeleliege, Stehständer, Lagerungshilfen, spezielle Schulmöbel,...),
- technische Hilfsmittel - soweit nicht vom Rehaträger finanziert,
- Personalkosten für Therapie und Pflege nach den Standards an den LVR-Förderschulen - **jedoch keine Integrationshilfen**,
- Kosten für Schülerspezialverkehr,
- Baumaßnahmen (Einbau von Rampen, Türverbreiterungen, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, Behinderten- WCs



9. Schulrechtsänderungsgesetz

§2

In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung **in der Regel** gemeinsam unterrichtet und erzogen. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Förderbedarf besonders gefördert.

§12

Alle Schulabschlüsse können erreicht werden, Schüler, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferent) werden zu eigenen Abschlüssen geführt.



§19 (3+4)

Für den Unterricht gelten die Vorgaben der allgemeinen Schulen, außer für die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung

§19(5)

Auf **Elternantrag** entscheidet die Schulaufsicht über den Bedarf und die Förderschwerpunkte und schlägt mindestens eine allgemeine Schule vor. (sonderpäd. Gutachten, med. Gutachten und Elternbeteiligung)

§19(7)

Die **Schule** kann nur Antrag auf **zieldifferente** Förderung stellen, (frühestens nach 3J Grundschule bis Ende Klasse 6) oder bei **Selbst - oder Fremdgefährdung (ES)**



§ 20 (1)

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
Allgemeine Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke

§20 (2)

In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als gemeinsames Lernen für
Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im
Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. (auch zieldifferent)

§20(3)

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit der Zustimmung
des Schulträgers an allgemeinen Schulen ein, es sei denn die Schule ist
dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch im
vertretbaren Umfang nicht ausgestattet werden.



§20 (4)

Sonderpäd. Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt.
Eltern können abweichend die Förderschule wählen.

§20 (5)

In besonderen **Ausnahmefällen** kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend
von der Wahl der Eltern die **allgemeine Schule** oder die **Förderschule**
Festlegen. Sie muss die Maßnahme ausführlich begründen.

§20 (6)

Schulträger können mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine
Schulen als Schwerpunktschulen benennen. Diese umfassen außer den
Schwerpunkten L, ES und Sprache mindestens einen weiteren
Förderschwerpunkt.

§20 (8)

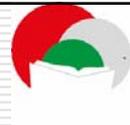
Schulträger können Förderschulen mit unterschiedl. Förderschwerpunkten im
Verbund als eine Schule kooperativ oder integrativ führen



Förderung in der allgemeinen Schule

§ 46 (4) der Schulträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der SI aufzunehmenden Schüler begrenzen, wenn

- ein Angebot für gemeinsames Lernen eingerichtet wird
- rechnerisch pro Parallelklasse mindestens 2 Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf aufgenommen werden.
- Im Durchschnitt der Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten wird



§ 80 (2) Schulentwicklungsplanung

Schulen und Standorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schul. Angebote aller Schulformen und –arten einschl. allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.



§132 Übergangsvorschriften

(2) Kreise und Gemeinden als Schulträger können auch dann ihre Förderschulen L / SQ / ES mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auflösen, wenn die Mindestzahlen noch erreicht werden. dann muss allein die allgemeine Schule Ort der sonderpäd Förderung sein (dann können Eltern nicht die FÖS wählen) Schulen in freier Trägerschaft bleiben unberührt.

(3) In diesem Falle können öffentl. und freie Träger Unterstützungszentren für Schüler mit besonders ausgeprägtem Förderbedarf ES einrichten (befristeter Besuch mit dem Ziel der Rückkehr in die allgemeine Schule, Kinder bleiben Schüler der allgemeinen Schulen. Unterstützungszentren werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet.



Übergangsvorschriften

- Eltern können die Rechte auf gemeinsames Lernen für ihre Kinder geltend machen, wenn sie 2014/15 in Klasse 1 einer Grundschule, Klasse 5 einer weiterführenden Schule Eingangsklasse der GY Oberstufe oder die Eingangsklasse eines BK besuchen.
- Kompetenzzentren f. sonderpäd. Förderung werden spätestens zum 31.Juli 2014 aufgelöst
- Integrative Lerngruppen können letztmalig zum Schuljahr 2013/14 beantragt werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.



Förderschwerpunkt	Mindestzahl
Lernen	144
Sprache / ES	Je 33 in P und S
KM / Hören+Kommunikation /Sehen	110
Geistige Entwicklung	50
Förderschulen im Verbund	144
Schule für Kranke	12

(Neu-Errichtung: jeweils + 50%)

Werden die Mindestwerte nicht erreicht, nehmen die Schulen zum 1.8.14 keine Schüler mehr auf und schließen jahrgangsweise. Dabei können die restl. Klassen als Koop-Klassen an eine allgem. Schule angegliedert werden. Alternative: der Schulträger beschließt die sofortige Auflösung.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit